

e-Carsharing Zeiselmauer-Wolfpassing Nutzungsvereinbarung

Stand: 16.04.2024

Allgemeines

Ziel des Projektes ist die Bewusstseinsbildung zum Thema e-Mobilität und die gemeinsame Nutzung eines e-Autos in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing. Es gibt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht oder die Absicht einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Der „Verein zur Erhaltung und Steigerung der Mobilität in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing“ (Kurzbezeichnung: „e-Carsharing Zeiselmauer-Wolfpassing“) fungiert dabei als Projektträger. Alle angemeldeten Hauptmitglieder sind automatisch Vereinsmitglieder.

Ansprechperson seitens des Vereins sind (Reihenfolge je nach Verfügbarkeit):

- | | |
|-------------------|-----------------|
| 1. Signal Hotline | |
| 2. Stephan Ruetz | 0699 101 57 829 |
| 3. Manfred Niedl | 0664 818 55 51 |
| 4. Rupert Wychera | 0664 345 44 51 |

1. Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung des e-Autos gilt grundsätzlich für die jeweilige angemeldete Person / Zusatzfahrer:in (siehe Seite 4). Das Fahrzeug darf nur von Personen in Betrieb genommen werden, die im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung (Führerschein) und fahrtauglich sind. Dafür trägt die angemeldete Person (Hauptmitglied) die Verantwortung.

Ausnahmsweise erforderliche Fahrten durch andere Personen müssen von der buchenden Person (Mitglied) dem Obmann gemeldet und extra genehmigt werden.

2. Standort

Das Elektrofahrzeug hat einen reservierten, gekennzeichneten Standplatz bei der Elektrotankstelle Bahnhofplatz Zeiselmauer.

Um eine Benutzung des Fahrzeuges rund um die Uhr zu gewährleisten, ist das Fahrzeug nach der Benutzung grundsätzlich am Standort wieder abzustellen. Sobald das Fahrzeug am Standort abgestellt wird, ist es **an der e-Tankstelle anzuschließen, und der Start des Ladevorgangs zu kontrollieren**. Die Ladegeschwindigkeit am Standplatz beträgt ca. 20 % pro Stunde. Das e-Auto kann natürlich auch jederzeit zwischendurch oder zuhause geladen werden, um das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu übergeben.

3. Schlüsselkarte

Entweder wird eine spezielle Schlüsselkarte im Rahmen der Einschulung übergeben oder eine eigene NFC-fähige Karte (zB Bankomat) verwendet. Die Karte darf nur von fahrberechtigten Personen genutzt werden. Im Schadensfall (Schlüsselkarte) muss die angemeldete Person den Selbstbehalt in der Höhe von 50 Euro bezahlen.

4. Einschulung

Vor der ersten Nutzung ist eine kurze Einschulung durch eine/n Vertreter/in des Vereins erforderlich. Diese werden gruppenweise nach vorheriger Vereinbarung angeboten. Mit der Einschulung und Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung ist das Mitglied berechtigt das Fahrzeug zu benutzen.

5. Reservierungen

Der Anspruch auf die Nutzung ergibt sich in Reihenfolge der eingehenden Reservierungen. Die Reservierungen werden von den Mitgliedern über das dafür eingerichtete Buchungssystem online vorgenommen. Es wurde eine Partnerschaft mit FOP (Familyofpower) gewählt. Jedes Mitglied kann sich auf dieser Online-Plattform einen Account einrichten, der es ermöglicht online Reservierungen vorzunehmen.

Die Angabe der Handynummer und SEPA Lastschriftmandat ist zwingend erforderlich! Um eine Auswertung vornehmen zu können, werden die jeweiligen Kilometerstände und Nutzungszeiten durch automatisiertes Auslesen festgehalten und den jeweiligen Nutzer:innen zugeordnet.

6. Schäden

Aufgetretene Schäden und Störungen sind im Sinne eines fairen Umgangs hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung unverzüglich der Ansprechperson seitens des Vereins mitzuteilen.

Grundsätzlich ist vor jeder Fahrt eine kurze Begutachtung des Elektrofahrzeuges auf etwaige Schäden und Vollständigkeit des Fahrzeuges, insbesondere Kontrolle von

- Pannendreieck
- Erste-Hilfe-Set
- Warnweste
- Zulassungsschein
- Unfallberichtsformular
- Ladekarte

vorzunehmen und etwaige Probleme der Ansprechperson gemeldet sowie im Buchungssystem im Bereich „Notiz“ festgehalten werden, sofern diese Schäden nicht schon bekannt sind. Das e-Auto ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes der Kaskoversicherung hat der Lenker zu tragen. Eine detaillierte Liste der von der Versicherung getragenen Schäden und der entsprechenden Selbstbehalte werden dem/der Nutzer:in im Rahmen der Einschulung übergeben. Dieser Selbstbehalt wird bei selbst verschuldeten Schäden per Einzugsermächtigung eingezogen.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt als auch bei einem leer gefahrenen Akku ist zuerst nach Möglichkeit mit der Ansprechperson Kontakt aufzunehmen bzw. wenn niemand erreichbar ist der Mobilitätsdienst des jeweiligen Autoherstellers oder der ÖAMTC (120 NOTRUF) anzurufen. Etwaige Kosten dafür sind bei Eigenverschulden selbst zu tragen. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden. Eine Infomappe mit Notfallnummern sowie einer Fahrzeugkurzanleitung befindet sich im Fahrzeug.

7. Strafen

Die Kosten für Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen sind von den jeweiligen Nutzer:innen zu tragen und werden direkt bezahlt oder per Einzugsermächtigung abgebucht.

8. Übergabe und Reinigung

Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand an den/die nächste/n Benutzer/in zu übergeben bzw. am Standplatz abzustellen, an die Ladestation anzuschließen und es ist auf den korrekten Start des Ladevorgangs zu achten. Sollten nennenswerte Verunreinigungen des/der Vornutzer:in vorliegen, dann sind diese ebenfalls im Buchungssystem im Bereich „Notiz“ festzuhalten und der Ansprechperson zu melden. Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, kann ein zusätzlicher

Reinigungsbeitrag eingehoben werden, den der/die jeweilige Verursacher/in bezahlen muss. Die Höhe des Reinigungsbeitrages wird dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung angepasst (Rechnung). Das Rauchen im Auto und die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen verboten.

9. Abrechnung

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate, danach kann die Vereinbarung jederzeit nach einer Kündigungszeit von 14 Tagen mit darauffolgendem Monatsende aufgelöst werden.

Das Tarifmodell ist im Anhang extra dargestellt.

Wenn das Auto unterwegs aufgeladen wird, sind die Kosten dafür selbst zu tragen. Hinweis: Man bezahlt an der Ladestation im Regelfall jene Zeit, die das Auto an der Ladestation angeschlossen ist, egal ob geladen wird oder nicht. Die Ladung am Standplatz (Bahnhofsplatz Zeiselmauer) des e-Carsharing-Autos ist in den Nutzungsgebühren inkludiert.

Die Ladekarte (EVN) im Auto darf nur an der Ladestation am Standplatz verwendet werden!

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt monatlich im Nachhinein anhand der Aufzeichnungen im Online-Portal. Das Mitglied wird über das Online-Portal über die Höhe der monatlichen Abrechnung informiert und der Betrag wird mittels Einzugsermächtigung vom Bankkonto abgebucht.

Falls das Bankkonto nicht gedeckt ist und die Abbuchung zurückgewiesen wird, so muss das Mitglied die ausstehenden Beträge samt Bankspesen (z.B. Rückleitungsentgelte) auf rascheste Weise selbst auf das Vereinskonto einzahlen.

Grundsätzlich sind Kosten, die dem Verein durch Verschulden einzelner Mitglieder verursacht werden von den entsprechenden Mitgliedern beglichen werden.

10. Weitere Bestimmungen

Derzeit keine.